

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Pfinztal**

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 01.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 (Steuerbefreiungen) erhält folgende Fassung:**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder oder tauber Personen dienen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. ausgebildeten Assistenzhunden, die dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.
4. Hunden, die eine zertifizierte Ausbildung zum Therapiehund oder pädagogischen Begleithund absolviert haben. Die Rezertifizierung muss alle 2 Jahre erfolgen.
5. Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

*(Alternative:*

5. *Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und*
  - a. als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind oder*
  - b. die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes abgelegt haben oder*
  - c. eine entsprechender jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) abgelegt haben*

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 01.02.2022

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin